

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Die Gemeinde Neunkirchen hat die wasserrechtliche Genehmigung für **Hochwasserschutzmaßnahmen am Krebsbach in Neunkirchen-Neckarkatzenbach** beantragt. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Teilmaßnahmen:

1. Maßnahmen in Ortslage bzw. am Orteingang

- Neubau eines zusätzlichen Geröllfangs am Krebsbach (km 4+151)
 - Neubau Geröllfang: Betonmauer mit Querträgern
 - Böschungssicherung durch plattige Granitsteine und Blocksteinsatz aus Sandstein
 - Unterhaltungs- und Lagerfläche zur Bewirtschaftung des Geröllfangs als Pflasterung
 - Zufahrtsweg: Schotter / Schotterrasen
- Geröllfang Fuchsengraben
 - Neubau Geröllfang bzw. Wildbachverbau aus Drahtschotterkörben
 - Einbau Wasserbausteine zur Sohl- und Böschungssicherung
- Geröllfang Rotklinge
 - Neubau Geröllfang; Betonmauer mit eingestellten Stahlrundrohren
 - Böschungssicherung mit 2- bis 3- reihigem Zyklopenpflaster und Steinschüttung
- Böschungsfußsicherung rechtes Ufer (km 4+108), Unterhaltungszufahrt (km 4+035)
 - Einbau eines in Beton versetzten, mehrlagigen Blocksteinsatzes
 - Bau einer mit Stein- und Schroppenschüttung gesicherten Unterhaltungszufahrt
- Neubau bzw. Erhöhung von Ufermauern
 - Erhöhung Ufermauer
 - Neubau von Hochwasserschutz- bzw. Ufermauern
- Neubau Brücke Neckarstraße
 - Einbau eines erweiterten Rahmendurchlasses
 - Durchgängige Gestaltung der Krebsbachsohle
- Gewässeraufweitungen unterhalb der Neckarstraße
 - Gewässeraufweitungen durch versetztem Neubau von Ufermauern
 - Neubau von Hochwasserschutzmauer mit Vorlandabgrabung
 - Gewässeraufweitung durch Abflachen der rückseitigen Böschung
 - Einbau Böschungsfußsicherung und Bau von Blocksteinmauern
 - Neubau eines Fußgängerstegs
 - Neubau Brücke Brunnenstraße
- Neubau der Brücke mit vergrößertem Abflussquerschnitt von 5,0 m
 - Eintiefung der Sohle unter Brücke um ca. 25 cm
 - Beidseitiger Gewässerausbau mit Zurücksetzen der Ufermauer unterhalb der Brücke.
 - Einbringen von in Beton versetzten Störsteinen zu Vermeidung weiterer Sohleintiefung
- Gewässeraufweitung, Sohleintiefung und Herstellung der Durchgängigkeit
 - Abbruch bestehender Ufermauer und Abflachung der Böschung
 - Sohlbereich: Abbruch des Absturzes bei km 3+742
 - Ersatzloser Abbruch des vorhandenen Stegs
 - Rückbau betonierter Sohl- und Böschungsbereiche
 - Eintiefung und Gewässeraufweitung zur Erhöhung des Abflussquerschnitts



- Schüttung eines Hochwasserdamms.

- Entlastungskanal
 - Austausch des vorhandenen Kanals DN 400 gegen DN 600
 - Einbau Entlastungsleitung DN 500/600
 - Steinschüttung im Auslaufbereich zur Energievernichtung und Sohlsicherung

2. Renaturierung Krebsbach unterhalb der Ortslage (Bach-km 3+727 bis 3+268)

Der Krebsbach wird in diesem Abschnitt in die rechtsseitige Tallage verlegt und als naturnher Gewässerlauf gestaltet. Der neue Gewässerlauf schließt beim RÜB wieder an den Krebsbach an.

- Verlegung in den Talgrund
- Bei höheren Abflüssen kommt es zu einer Entlastung in den verbleibenden Krebsbach
- Leicht bis stark gewundene Lauflinie
- Einbau vielfältiger Strukturelemente (Buhnen, Wurzelstöcken, Totholzablagerung, Gumpen);
- Einbau von Wurzelstöcken und Steinbuhnen; Sohl- und Böschungssicherung lokal abgestufte Steinschüttungen
- Standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.
- Wechselnde Böschungsneigungen mit Steil und Flachufer.
- Herstellung einer Gewässerüberfahrt und einer Furt
- Anlage eines Gewässerkorridors mit einer Gesamtbreite von etwa 20 m, in dem der Krebsbach Eigendynamik entwickeln kann.

2.1 Ausgleichsmaßnahme Gestaltung Teich

- Anlage eines Teichs bzw. Tümpels am Grottengraben nördlich des Krebsbachs: mit Lehmschlag abgedichtetes Stillgewässer in einer Geländesenke
- Ökologisch gestaltete Überlaufrinne mit anschließender Steinschüttung in Richtung Grottengraben.

3. Retentionsausgleich zur Vermeidung einer Belastung der Ortslage Guttenbach

- Retentionsausgleich am Grundbach, Bereich L633 (Straßenkurve an Grundbachquerung)
 - Entschärfung der Kurve: Verlegung um ca. 8 m nach Süden
 - Erhöhung des im Kurvenbereichs bisher abgesenkten Geländeniveaus
 - Anmodellierung der angrenzenden Wiesenflächen mit flachem Gefälle.
- Retentionsausgleich am Krebsbach beim RÜB
 - Anhebung des Wirtschaftswegs am RÜB, um den erforderlichen Retentionsausgleich zum
 - Schutz der Ortslage Guttenbach zu gewährleisten.
 - Flache Anböschung der angrenzenden Flächen.
 - Verbesserung des Hochwasserschutzes des RÜB durch Anlage von Dämmen und Einbau von Mauerscheiben.

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind Folgende:

Die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Krebsbach, zweier Zuflüsse sowie in seiner Aue führen in der Zusammenschau zu einer gewässerökologischen Aufwertung des Bachsystems, da in deren Zuge eine etwa 500 m lange Renaturierungsstrecke mit naturnahem Bachlauf angelegt wird. Die Neuanlage eines Tümpels bzw. Teichs am Grottengraben stellt eine weitere Aufwertung der Aue dar. Die übrigen baulichen Maßnahmen verursachen nur punktuelle bis kleinräumige Veränderungen

Es konnte nachgewiesen werden, dass keine erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern bzw. Schutzgebieten der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu erwarten sind.

Durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mosbach, den 03.02.2025

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Untere Wasserbehörde